

Haushalts- und Finanzplanung 2024 – 2027

Erläuterungen zum Sonderbereich 91 Zentrale Finanzleistungen

I. Ergebnisplan

Die erwarteten Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan des Sonderbereiches 91 führen zu folgender Planung:

	Haushaltsplan-Entwurf 2024		Ergebnis				
			Haushaltsplan		Finanzplan		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Teil-Ergebnisplan							
Bereich 91 - Zentrale Finanzleistungen							
Ertrags- und Aufwandsarten							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	122.010	124.741	148.551	155.604	161.645	166.076
	Grundsteuer A	321	329	333	337	341	345
	Grundsteuer B	17.707	17.815	23.023	23.184	23.346	23.486
	Gewerbsteuer	55.747	56.268	72.531	76.231	79.509	81.576
	Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	35.984	37.717	39.599	42.331	44.659	46.624
	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	7.519	7.612	7.967	8.198	8.354	8.513
	Vergnügungssteuer	808	754	754	754	754	754
	Hundsteuer	418	418	526	526	526	526
	Kompensationsleistungen (insb. Familienleistungsausgl.)	3.506	3.828	3.818	4.043	4.156	4.252
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.605	29.989	36.555	38.805	40.544	42.517
	Schlüsselzuweisung	27.883	29.263	35.829	38.079	39.818	41.791
	Aufwands- und Unterhaltungspauschale	722	726	726	726	726	726
	Erstattungen nach ATZ-Gesetz (nicht planbar)	0	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen (nicht planbar)	0	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.821	3.848	4.742	4.729	4.729	4.729
	Konzessionsabgaben Energie- und Wasserversorgung	3.534	3.768	3.615	3.602	3.602	3.602
	Zinsen u. Verspätungszuschläge Gewerbesteuer	120	80	80	80	80	80
	Anpassung Wertberichtigungen (nicht planbar)	14	0	0	0	0	0
	Veränderungen Wechsel Dienstherren	2.112	0	1.047	1.047	1.047	1.047
	Veränderungen sonst. Rückstellungen (nicht planbar)	40	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	156.437	158.578	189.848	199.138	206.918	213.322
11	- Personalaufwendungen	1.767	83	1.265	1.265	1.265	1.265
	Veränderungen Altersteilzeit	28	0	0	0	0	0
	Veränderungen Wechsel Dienstherren	1.739	83	1.265	1.265	1.265	1.265
	Veränderungen sonst. Rückstell. (nicht planbar)	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	5.661	5.777	8.308	8.562	6.968	7.164
15	- Transferaufwendungen	42.112	46.880	54.295	56.446	59.052	61.626
	Gewerbesteuerumlage	4.588	4.580	4.454	4.681	4.882	5.009
	Kreisumlage	36.374	40.974	48.515	50.439	52.844	55.291
	Krankenhausinvestitionsumlage	1.150	1.326	1.326	1.326	1.326	1.326
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen (nicht planbar)	98	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	49.639	52.740	63.868	66.272	67.284	70.055
18	= Ordentliches Ergebnis	106.798	105.838	125.980	132.866	139.633	143.267
19	+ Finanzerträge	2	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.005	2.639	5.204	7.408	9.131	10.229
21	= Finanzergebnis	-2.003	-2.639	-5.204	-7.408	-9.131	-10.229
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	104.795	103.199	120.776	125.458	130.502	133.038
23	+ Außerordentliche Erträge	4.750	11.467	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	4.750	11.467	0	0	0	0
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der Internen Leistungsbeziehungen	109.545	114.666	120.776	125.458	130.502	133.038
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	172	157	100	100	100	100
29	= Teilergebnis	109.717	114.823	120.876	125.558	130.602	133.138
<i>nachrichtlich</i>							
Ergebnisplanung 2023-2026				113.732	115.824	118.620	
Veränderung				7.144	9.734	11.982	
				6,28%	8,40%	10,10%	

Für 2024 ist gegenüber der bisherigen Finanzplanung mit 7,144 Mio. EUR oder 6,28 % eine **Verbesserung des Teilergebnisses** zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr verbessert sich das Teilergebnis um 6,053 Mio. EUR oder 5,27 % auf 120,876 Mio. EUR.

Die weitergehenden Prognosen sind überwiegend anhand der Orientierungsdaten des Landes für 2024 – 2027 erfolgt.

Erträge

Um die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, sind auch **Anpassungen der Hebesätze** für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer erforderlich.

Im Haushaltsplanentwurf sind deshalb die folgenden Hebesätze für die Realsteuern berücksichtigt worden:

- Grundsteuer A 440 v.H. (unverändert)
- Grundsteuer B 770 v.H. (+170)
- Gewerbesteuer 570 v.H. (+140)

Beim Vergleich mit den **Hebesätzen vergleichbar großer Städte in Nordrhein-Westfalen** (vgl. Anlage 10) fällt auf, dass in 2023 nur drei Städte einen geringeren Hebesatz bei der **Gewerbesteuer** hatten. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** lag um 35 Prozentpunkte (Vorjahr 19 Prozentpunkte) unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen. Für die **Grundsteuer A** hat die Anhebung zum 01.01.2018 zu einer anderen Situation geführt.

Aufgrund des aktuellen Bescheidstandes können die Planungsgrundlagen 2024 für die Grundsteuern unverändert aus der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2023 übernommen werden.

Die **Grundsteuer A** ist deshalb unverändert mit 333 TEUR eingeplant worden.

Die obige Hebesatzanpassung und die aktualisierten Steigerungsraten in den Orientierungsdaten führen bei der **Grundsteuer B** zu einer Verbesserung von 5,208 Mio. EUR. Dabei sind die in den Orientierungsdaten enthaltenen Steigerungssätze, wie in den vergangenen Haushaltsplanungen anhand von Erfahrungswerten um jeweils 0,5-Prozentpunkte gekürzt, angewandt worden.

Die **Gewerbesteuer** entwickelt sich in 2023 nicht so wie geplant. Aufgrund der aktuellen Festsetzungen ist damit zu rechnen, dass das Ergebnis ca. 1,2 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz liegen wird. Diese Verschlechterung war bereits im Berichtswesen zum 31.05.2023 genannt worden. Für 2024 wurden aus diesen Zahlen Einmaleffekte herausgerechnet und vorliegende individuelle Informationen aus den Unternehmen berücksichtigt. Zusammen mit der Hebesatzanpassung ergeben sich gegenüber 2023 Mehrerträge von 16,263 Mio. EUR Die Gewerbesteuer bleibt mit 48,83 % weiterhin die ertragsreichste Steuerquelle der Stadt Rheine. Bei Anwendung der Orientierungsdaten ergeben sich die dargestellten Ansätze für die Folgejahre.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wurde auf Grundlage der Orientierungsdaten, in denen die Mai-Steuerschätzung verarbeitet sind, errechnet. Er wird mit 39,599 Mio. EUR kalkuliert. Das sind 1,882 Mio. EUR mehr gegenüber 2023.

Gleiches gilt für den **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**. Er beträgt 7,967 Mio. EUR und führt gegenüber 2023 zu Mehrerträgen von 355 TEUR.

Die **Kompensationsleistungen insbesondere für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** werden nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie werden im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW (GFG) als Zuweisungen an die Gemeinden weitergegeben. Aufgrund der Orientierungsdaten können 3,818 Mio. EUR veranschlagt werden. Der Ansatz liegt um 10 TEUR unter dem von 2023.

Hinsichtlich der letzten drei genannten Steuerarten weist das Land allerdings darauf hin, dass die Folgen aus dem sogenannten Wachstumschancengesetz und den damit verbundenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen in den Orientierungsdaten noch nicht berücksichtigt sind. Deshalb sind hier Verschlechterungen zu erwarten.

Die **Vergnügungssteuer** kann unverändert mit 754 TEUR eingeplant werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 740 TEUR **Apparateststeuer** und 14 TEUR **Steuer auf sexuelle Vergnügungen**.

Die **Hundesteuer** ist mit einem Betrag von 526 TEUR veranschlagt. Dabei berücksichtigt sind die in der bereits beschlossenen Hundesteuersatzung enthaltenen Erhöhungen sowie erwartete Änderungen bei den Hundeanmeldungen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 23.08.2023 die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellte Arbeitskreis-Rechnung zum Finanzausgleich 2024 veröffentlicht. Der Ansatz für die **Schlüsselzuweisung** ist daraus entnommen worden und beträgt 35,829 Mio. EUR. Die Schlüsselzuweisung erhöht sich gegenüber 2023 um 6,566 Mio. EUR und gegenüber der Planung für 2024 im Haushaltsplan 2023 um 1,905 Mio. EUR.

Entscheidende Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die landesweit insgesamt zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse sowie die Entwicklung des Bedarfs und der Steuerkraft von Rheine und allen anderen Kommunen in NRW.

Mit dem GFG 2021 und dem GFG 2022 erfolgte zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit eine Aufstockung der verteilbaren **Finanzausgleichsmasse** aus Landesmitteln, da die Finanzausgleichsmasse ansonsten aufgrund der Corona-Pandemie stark rückläufig gewesen wäre. Dieser Betrag sollte in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen. Der Betrag in Höhe von insgesamt 1.492 Mio. EUR wird über die Tilgungszeit des nordrhein-westfälischen Rettungsschirms (50 Jahre) nunmehr ab 2024 mit jährlich 29,836 Mio. EUR durch Vorwegabzug bei der Finanzausgleichsmasse dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Die verbleibende Finanzausgleichsmasse basiert dabei zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2023 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Verbundzeitraum) bezieht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass die Verbundsteuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen im Kassenmonat Mai 2023 um 7 %, im Juni 2023 um 0,8 % und im Juli 2023 um 16,5 % unter dem Ergebnis des jeweiligen Vorjahresmonates liegen. Deshalb besteht das realistische Risiko, dass sich die Schlüsselzuweisung im Rahmen der GFG-Modellrechnung (voraussichtlich November 2023) verschlechtern wird.

Das GFG 2024 berücksichtigt bei den **Bedarfen** wie in den Vorjahren die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich. Auch wird das Ergebnis einer Untersuchung des Beschultenansatzes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) angewandt. Die Gutachter empfehlen, die OGS-Beschulten – statt wie bisher den Halbtagsbeschulten – künftig den Ganztagsbeschulten zuzurechnen, da diese mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulten verursachen. Nachdem seit dem GFG 2021 die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen zunächst hälftig umgesetzt wurden, erfolgt für das GFG 2024 schließlich eine vollständige Umsetzung.

Bei der Berechnung der **Steuerkraft** findet der in einem Gutachten festgestellte statistisch und ökonomisch signifikante Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden weiterhin durch Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze Berücksichtigung, allerdings entgegen der Forderung des StGB nur zur Hälfte. Die Steuerkraft von Rheine und allen anderen Kommunen in NRW hat sich gegenläufig entwickelt (Rheine -3,97 %; Landesdurchschnitt +2,19 %) und signifikant zu den Verbesserungen beim Zuweisungsbetrag beigetragen. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf den Rückgang der Gewerbesteuererträge im 1. Halbjahr 2023 (vgl. obige Hinweise bei der Gewerbesteuer).

Neben der Schlüsselzuweisung zahlt das Land im Rahmen des GFG eine sogenannte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** als allgemeine Deckungsmittel ohne Berücksichtigung der Steuerkraft. Die Höhe beträgt unverändert 726 TEUR.

Die **Konzessionsabgaben** sind der Unternehmensplanung 2023 - 2026 der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH entnommen worden und können sich nach Überarbeitung dieser Unternehmensplanung noch ändern. Sie liegen mit 3,615 Mio. EUR derzeit um 153 TEUR unter dem Ansatz 2023.

Die Zinsen und Verspätungszuschläge Gewerbesteuer betragen unverändert 80 TEUR. Die Erträge mussten aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ab der Haushaltsplanung 2023 reduziert werden.

Im Rahmen der Planung 2024 werden bei den sonstigen ordentlichen Erträge sowie den Personalaufwendungen erstmals Beträge berücksichtigt, die sich aus Versetzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MA) zur und von der Stadt Rheine (**Wechsel Dienstherren**) ergeben. Bei den Erträgen geht es um die Auflösung von entsprechenden Rückstellungen (Weggang von MA) sowie um Abfindungszahlungen anderer Dienstherren (neue MA) mit einem Gesamtbetrag von 1,047 Mio. EUR.

Zwischenergebnis Ordentliche Erträge

Insgesamt verbessern sich die Ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um 31,270 Mio. EUR oder 19,72 %.

Aufwendungen

Die oben beschriebenen Wechsel von Dienstherren führen bei den **Personalaufwendungen** zu einem Betrag von 1,265 Mio. EUR. Dabei handelt es sich um Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die **Versorgungsaufwendungen** setzen sich zusammen aus der Umlage an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse (6.164 TEUR; 180 TEUR mehr als 2023), aus den Beihilfen an die Pensionsberechtigten (960 TEUR, unverändert) sowie den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen aufgrund der erwarteten Besoldungserhöhungen (1,184 Mio. EUR; Verschlechterung von 2,352 Mio. EUR, da 2023 noch mit einer Auflösung geplant werden konnte).

Die Ansätze für die **Gewerbsteuerumlage** 2024 und die Folgejahre sind auf der Grundlage der geplanten Gewerbesteuer und der entsprechenden Umlagesätze berechnet worden. Für 2024 bedeutet das ein Betrag von 4,454 Mio. EUR.

Bei der **Kreisumlage** wurde der aktuelle Vorschlag der Kreisverwaltung zum Hebesatz (33,5 v.H.) für alle Jahre zugrunde gelegt. Die Umlage steigt aufgrund der vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes (+4,8 Prozentpunkte) um 7,541 Mio. EUR gegenüber 2023 und liegt um 7,751 Mio. EUR über dem bisher für 2024 geplanten Ansatz. Trotz dieser sehr hohen Steigerungen bei der Kreisumlage ist die Kreisverwaltung weiterhin nicht bereit, die Ausgleichsrücklage des Kreises zur Minderung einzusetzen.

Die Krankenhausinvestitionsumlage ist unverändert auf der Basis der derzeitigen Festsetzungen mit 1,326 Mio. EUR eingeplant.

Zwischenergebnis Ordentliche Aufwendungen

Insgesamt steigen die Ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 11,128 Mio. EUR bzw. 21,10 %.

Finanzerträge und -aufwendungen

Aufgrund der Liquiditätsslage und des aktuellen Zinsumfeldes wurden weiterhin keine **Finanzerträge** eingeplant.

Für **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** wurden 5,204 Mio. EUR veranschlagt. Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit 4,608 Mio. EUR geplant, das sind 2,103 Mio. mehr als 2023. Hintergrund ist der hohe rechnerische Kreditbedarf, der sich aus dem großen Volumen an Investitionsprojekten ergibt. Die Zinsen für Liquiditätskredite müssen auf 561 TEUR erhöht werden, da der Bestand an Kassenkrediten weiter steigen wird. Die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer bleiben aufgrund des obigen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes bei 35 TEUR.

Zwischenergebnis Finanzergebnis

Insgesamt verschlechtert sich das Finanzergebnis gegenüber dem Vorjahr um 2,564 Mio. EUR bzw. 97,15 %.

Außerordentliche Erträge

Bei den **außerordentlichen Erträgen** waren im Haushaltsplan 2023 und auch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Isolierungsbeträge für Belastungen aus dem Ukraine-Krieg geplant worden. Die kommunalpolitischen Sprecher der regierungstragenden Fraktionen im Landtag haben den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass diese Möglichkeit für die Haushaltsplanung 2024 nicht mehr zur Verfügung steht. Für 2024 war bisher ein Ertrag von 2,495 Mio. EUR veranschlagt.

Interne Leistungsverrechnung

Die Erträge für die Grundsteuern A und B, die die Stadt Rheine für eigene Grundstücke an sich selber zu leisten hat, sind nach statistischen Vorgaben über die **Interne Leistungsverrechnung** abzubilden und betragen 100 TEUR.

Fazit Ergebnisplan

Insgesamt verbessert sich das Teilergebnis für den Sonderbereich 91 gegenüber den bisherigen Planungsannahmen aus 2023 für 2024 um 7,144 Mio. EUR oder 6,28 %. Gegenüber dem Vorjahr 2023 ergibt sich eine Verbesserung von 6,053 Mio. EUR bzw. 5,27 %.

II. Investitionsplan

Im Teilinvestitionsplan 91 – Zentrale Finanzleistungen sind grundsätzlich jeweils nur eine Einzahlung und eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen.

Haushaltsplan-Entwurf 2024

Ergebnis	Haushaltsplan		Finanzplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Teil-Investitionsplan

Bereich 91 - Zentrale Finanzleistungen

Ein- und Auszahlungsarten

18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.310	4.719	4.770	4.890	5.173	5.396
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.310	4.719	4.770	4.890	5.173	5.396
27	- Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
	Absicherung von Pensionslasten	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	4.310	4.719	4.770	4.890	5.173	5.396

nachrichtlich

Investitionsplanung 2023-2026
Veränderung

4.804	5.020	5.256
-34	-130	-83

Bei der Einzahlung handelt es sich um die allgemeine Investitionspauschale. Der Ansatz von 4,770 Mio. EUR für 2024 basiert wie die Schlüsselzuweisungen auf der Arbeitskreis-Rechnung und kann sich noch ändern. Gegenüber 2023 steigt er um 51 TEUR.

Der Erwerb von Finanzanlagen soll dazu dienen, die sich aus den Pensionsrückstellungen ergebenden zukünftigen Belastungen im Liquiditätsbereich abzumildern. Aufgrund der aktuell fehlenden finanziellen Mittel sind allerdings keine Ansätze eingeplant worden.